

Universität Leipzig

Ordnung zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien) an der Universität Leipzig

Vom 10. Juli 2013

Auf Grundlage von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 900) i. V. m. dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 1. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 und der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010, hat die Universität Leipzig am 11. Juni 2013 die folgende Ordnung erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Ausschluss der Doppelförderung
- § 5 Verteilungsschlüssel
- § 6 Ausschreibung und Bewerbungsverfahren
- § 7 Auswahlverfahren und Bewilligung
- § 8 Vergabekommissionen an den Fakultäten
- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Fortgewährung der Förderung
- § 11 Beendigung, Widerruf
- § 12 Mitwirkungspflichten und Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1
Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung besonders begabter und leistungsstarker Studierender der Universität Leipzig, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände über ein großes Potential verfügen und herausragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2
Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer als ordentlicher Student an der Universität Leipzig immatrikuliert ist oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Leipzig steht und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Promotionen können nicht gefördert werden.

§ 3
Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 € pro Monat. Es wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) durch die Universität Leipzig eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.
- (2) Die Stipendien werden jeweils hälftig aus den von der Universität Leipzig eingeworbenen privaten Mitteln und aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- (3) Die Bewilligung der Stipendien erfolgt zunächst für zwei Semester. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober eines Jahres; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (5) Förderhöchstdauer ist grundsätzlich die Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang; sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag über die Regelstudienzeit hinaus gemäß § 10 Abs. 3 verlängert werden.

- (6) Während der vorlesungsfreien Zeit und eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes oder eines von der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums wird das Stipendium für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe weitergezahlt. Dies gilt nicht für die sonstigen Beurlaubungsgründe im Sinne der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Das Stipendium wird für den bewilligten Zeitraum in den vom Mutterschutzgesetz vorgeschriebenen Schutzfristen weitergezahlt.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Universität Leipzig oder anderen Förderern, es unterliegt bis zur Höhe von 300 € nicht der Sozialversicherungspflicht und ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung erhält und diese Förderung i. S. d. § 4 Abs. 1 StipG im Monatsdurchschnitt mindestens 30 Euro/Monat beträgt.
- (2) Wenn ein Stipendiat auf Grund von Doppelförderung sein Stipendium für einen bestimmten Zeitraum unterbricht, wird das Stipendium in diesem Zeitraum nicht weitergezahlt. Das Stipendium kann in diesem Fall nicht um den Zeitraum der Unterbrechung über den Bewilligungszeitraum hinaus verlängert werden. Statt dessen erhält der nächstgereichte Bewerber das für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehende Stipendium befristet, eine Weiterförderung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

§ 5

Verteilungsschlüssel

Bis zu zwei Drittel der Stipendien können aufgrund einer Vereinbarung mit dem privaten Mittelgeber mit einer Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge versehen werden.

§ 6

Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

- (1) Deutschlandstipendien werden mindestens einmal jährlich ausgeschrieben. Über die Ausschreibung für das folgende Semester entscheidet das Rektorat jeweils zum 1.1. bzw. zum 1.7. eines Jahres.

Der Ausschreibungstext enthält:

- Angaben zu den von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen
 - Angaben zum Ablauf des Auswahlverfahrens
 - die Bewerbungsfristen
 - die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist.
- (2) Die Bewerbung erfolgt für das Studium, für das die Immatrikulation vorgenommen oder beantragt ist. Das Stipendium wird in der Regel für die Dauer der bis zum Abschluss dieses Studienganges noch verbleibenden Regelstudienzeit ab Bewilligungszeitpunkt beantragt.
 - (3) Besteht ein Studiengang aus mehreren Teilstudiengängen, kann die Bewerbung nur für eines der Studienfächer, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist, eingereicht werden. Im Fall eines Doppelstudiums kann die Bewerbung ebenfalls nur für eines der Studienfächer erfolgen.

§ 7

Auswahlverfahren und Bewilligung

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden an den Fakultäten der Universität Leipzig Vergabekommissionen gebildet.
- (2) Auf Grundlage der von den Auswahlkommissionen vorgenommenen Reihungen bewilligt das Rektorat die Stipendien für einen Zeitraum von zwei Semestern. Neben der Auswahl der Stipendiaten legt das Rektorat eine Reihung der übrigen Bewerber fest, die nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (3) Die Stipendiaten erhalten einen Bewilligungsbescheid. Darin werden neben dem Bewilligungszeitraum, der Höhe des Stipendiums und der Förderdauer, die Art und der Zeitpunkt der Nachweise festgelegt, die der Stipendiat erbringen muss, damit das Stipendium gemäß § 10 Abs. 1 weiter gewährt werden kann.

Den Stipendiaten werden die jeweiligen privaten Mittelgeber mitgeteilt, sofern deren Einverständnis vorliegt. Abgelehnte Bewerber werden per E-Mail informiert.

- (4) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Bewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben haben und bereits eine Zulassung zum Studium besitzen oder die bereits immatrikuliert sind.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 8

Vergabekommissionen an den Fakultäten

- (1) Den Vergabekommissionen an den Fakultäten der Universität Leipzig gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - ein Studiendekan der jeweiligen Fakultät oder eine an seiner Stelle vom Fakultätsrat beauftragte Person
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Den Vorsitz der Kommission führt der Studiendekan oder die an seiner Stelle beauftragte Person. Die weiteren Mitglieder der Vergabekommissionen werden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfordert die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder im Fakultätsrat. Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt mit beratender Stimme teil. Vertreter der privaten Mittelgeber können mit beratender Stimme in die Vergabekommission berufen werden. Die Vergabekommission tagt nicht öffentlich.

- (2) Die Vergabekommission trifft ihre Auswahl grundsätzlich aufgrund der Auswahlkriterien Begabung und Leistung der Antragsteller. Die Auswahl erfolgt getrennt für Bewerber grundständiger und weiterführender Studiengänge (i. d. R. Master) im Verhältnis der jeweiligen Bewerbungszahlen. Für die Auswahl der Stipendiaten werden alle Bewerber auf Ranglisten geführt.

- (3) Kriterien für die Rangfolge nach Begabung und Leistung sind:
- Für Studienanfänger: die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an der Universität Leipzig berechtigt.
 - Für bereits immatrikulierte Studierende ab dem 2. Fachsemester: die Bewertung der bisher im Studiengang erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, insbesondere die Ergebnisse einer Zwischenprüfung.
 - Für Studierende eines Masterstudiengangs: die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums und gegebenenfalls die im Masterstudiengang bereits erbrachten Studienleistungen.
 - Maßstab für die Platzierung auf der Rangliste ist der Nachweis oder die Erwartung besonders guter Studienleistungen.
- (4) Neben den Kriterien zur Begabung und Leistung sollen bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber auch folgende Aspekte berücksichtigt werden:
- besondere fachbezogene Leistungen und Erfolge
 - außerschulisches und außerfachliches Engagement
 - besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände
 - gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.
- (5) Die Vergabekommission erstellt auf Grund der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber eine Rangliste der Bewerber und dokumentiert das Ergebnis ihrer Beratungen in einem von ihrem Vorsitzenden unterzeichneten Vergabeprotokoll.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Evaluierung der Vergabe von Stipendien im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien) an der Universität Leipzig wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe durch den Akademischen Senat.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel jährlich und legt dem Senat einen Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, inwieweit sich das an der Universität Leipzig praktizierte Auswahlverfahren bewährt hat. Der wissenschaftliche Beirat kann weitere beratende Personen oder Institutionen beteiligen.

§ 10

Fortgewährung der Förderung

- (1) Vor Ende des Bewilligungszeitraumes wird von den Vergabekommissionen von Amts wegen geprüft, ob eine Fortgewähr des Stipendiums innerhalb der Förderdauer gerechtfertigt ist. Hierzu kann von den Stipendiaten die Vorlage von Leistungsnachweisen verlangt werden. Daneben sollen besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen diese Leistungen erbracht wurden, berücksichtigt werden. Die Weiterförderung hat Vorrang vor einer Neuvergabe von Stipendien. Der Bewilligungszeitraum kann nur verlängert werden, wenn ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (2) Fortsetzungen der Förderung sind maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit und nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, z.B. aufgrund einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder Angehörigen oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (3) Eine Beurlaubung vom Studium ist durch den Stipendiaten vor Antritt der Beurlaubung anzuzeigen. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nur weitergezahlt, sofern Prüfungsleistungen absolviert werden. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Antrag des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 11

Beendigung, Widerruf

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat
1. die letzte Prüfungsleistung erbringt,
 2. das Studium abbricht,

3. exmatrikuliert wird oder
4. die Fachrichtung wechselt.

Die Vorschriften des § 8 Satz 2 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) bleiben hiervon unberührt.

- (2) Für den Widerruf des Stipendiums gilt § 9 StipG.

§ 12

Mitwirkungspflichten und Datenschutz

- (1) Die Bewerber müssen die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise erbringen.
- (2) Die Stipendiaten sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Die Universität Leipzig ist bemüht, das Verhältnis zwischen den Stipendiaten und den privaten Förderern zu bestärken, um den Studierenden eine über die finanzielle Unterstützung hinausgehende ideelle Förderung zu ermöglichen. Von den Stipendiaten wird eine regelmäßige und aktive Beteiligung am ideellen Teil der Förderung erwartet.
- (4) Der Schutz der personenbezogenen Daten der Bewerber und Stipendiaten ist zu gewährleisten. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten sowie von Informationen über die Gewährung eines Stipendiums darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Stipendiaten erfolgen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat am 11. Juni 2013 beschlossen. Das Rektorat hat am 2. Mai 2013 sein Benehmen hierzu hergestellt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 10. Juli 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin